

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Lene Pedersen, Leiterin der
Gruppe Personalmanagement
Europäische Umweltagentur
Kongens Nytorv 6
1050 Kopenhagen K
DÄNEMARK

Brüssel, den 5. November 2013
GB/OL/sn/D(2013)0351 C 2013-0791
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu.

Sehr geehrte Frau Pedersen,

am 26. Juni 2013 erhielt der EDSB vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Umweltagentur (EUA) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) betreffend die Personalbeurteilungsverfahren der EUA.

Am 19. Juli 2013 ersuchte der EDSB um weitere Klarstellungen; dieses Ersuchen beantwortete die EUA am 5. August 2013. Am 30. September 2013 wurde der Entwurf der Stellungnahme der EUA zugesandt; am 4. November 2013 bestätigte die EUA, dass sie hierzu keine Kommentare abzugeben habe.

Da es sich hierbei um einen Ex-post-Fall handelt, d. h. die Verarbeitungen bereits erfolgen, gilt die Zweimonatsfrist für die Abgabe der Stellungnahme durch den EDSB nicht. Dieser Fall wurde nach bestmöglichem Bemühen bearbeitet. Der EDSB hat bereits Leitlinien zu Personalbeurteilungsverfahren herausgegeben.¹ Daher wird in der Darstellung des Sachverhalts nur auf die Aspekte eingegangen, die von den Leitlinien abweichen.

Sachverhalt

Beurteilungsberichte werden nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder Zahlung des letzten Ruhegehalts zehn Jahre lang aufbewahrt. Auf die Aufbewahrungsfrist wird in der Datenschutzerklärung nicht hingewiesen.

¹ Abrufbar auf der Website des EDSB.

Rechtliche Analyse

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“.

Die Notwendigkeit dieser langen Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Zahlung des letzten Ruhegehalts ist insofern fraglich, als sie nicht den besonderen Zwecken entspricht, für die die Daten erhoben und/oder weiterverarbeitet wurden, nämlich die Durchführung des jeweiligen Beurteilungsverfahrens. Diese Beurteilungsberichte sind nicht notwendigerweise während der gesamten beruflichen Laufbahn bzw. Vertragslaufzeit der betroffenen Person und danach von Bedeutung. Den Beurteilenden sollte zwar die Möglichkeit eingeräumt werden, zur Bewertung von Fortschritten eines Bediensteten ältere Berichte einzusehen, es sollte jedoch eine angemessene zeitliche Begrenzung festgelegt werden, wie weit dies zurückreichen darf. Fünf Jahre nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens scheinen eine angemessene Frist zu sein. Die EUA **wird gebeten, die derzeit geltenden Fristen** in diesem Zusammenhang **zu überprüfen** und präzise zu begründen; dieser Begründung wird bei den bevorstehenden Erörterungen mit den einschlägigen Interessenträgern Rechnung getragen.

In Artikel 11 der Verordnung sind die Informationen aufgelistet, die der betroffenen Person zu erteilen sind; eine der in der Liste aufgeführten Informationen bezieht sich auf die Aufbewahrung. Diese Information fehlt derzeit; daher **sollte ein Hinweis auf die Aufbewahrungsfrist in die Datenschutzerklärung aufgenommen werden.**

Schlussfolgerungen

Es besteht kein Anlass zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung Nr. 45/2001 verletzt werden, sofern die Empfehlungen in dieser Stellungnahme umgesetzt werden.

Wir ersuchen Sie, den EDSB innerhalb von drei Monaten über die auf Grundlage der Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen,

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Kopie: Olivier Cornu, Datenschutzbeauftragter, EUA